

# RS Lvwg 2021/7/13 LVwG-S-483/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

13.07.2021

## Norm

KFG 1967 §4 Abs2a

KFG 1967 §7 Abs1

KFG 1967 §14 Abs4

KFG 1967 §45

KFG 1967 §102 Abs1

KFG 1967 §134

VStG 1991 §44a

## Rechtssatz

Die Beförderung von Personen oder Gütern auf Probefahrten gem§ 45 KFG ist insoweit zulässig, als dies der Charakter der Probefahrt erfordert oder zumindest insbesondere auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit zulässt. Bei Probefahrten im Rahmen des Geschäftsbetriebes kann auch ein schleppendes Fahrzeug mit einem Probefahrtenkennzeichen versehen werden, sofern beim Abschleppen die übrigen Vorschriften eingehalten werden. Wird mit einer Fahrzeugkombination (zB LKW mit Anhänger) eine Probefahrt durchgeführt, sind zwei Probefahrtbewilligungen erforderlich, die eine für Kraftwagen, die andere für Anhänger (vgl Nedbal-Bures/Pürstl, KFG11 § 45 Anm 1).

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verwaltungsstrafe; Probefahrt; Verfahrensrecht; Konkretisierung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.S.483.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

13.09.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)